

**Werkvertrag über die Erbringung von
Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen**

abgeschlossen zwischen

Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie

1010 Wien, XXX
(im Folgenden: „BMVIT“)

und/oder

ÖBB-Infrastruktur AG
1020 Wien, Praterstern 3
(im Folgenden „ÖBB“)

und/oder

Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft

1010 Wien, Rotenturmstraße 5-9
(im Folgenden „ASFINAG“)

als Auftraggeber einerseits

sowie

Unternehmen 1
XXX

Unternehmen 2
XXX

.....

als Auftragnehmer andererseits

(im Folgenden alle gemeinsam auch: „Auftragnehmergemeinschaft“)

I. Präambel

Mit der Ausschreibung vom **Datum** haben das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, die Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft sowie die ÖBB-Infrastruktur AG ihre Bereitschaft dokumentiert, in einer Initiative „Verkehrsinfrastrukturforschung 2016 - 2020“ zur gemeinsamen Forschung an Themen, die das Tätigkeitsfeld beider Verkehrsinfrastrukturunternehmen berühren, zusammenzuwirken.

Mit jenen Bewerbern, die aus einem einvernehmlich festgelegten Bewertungsverfahren als bestgereichte Bieter hervorgegangen sind, ist in weiterer Folge die Realisierung des Forschungszieles zu vereinbaren. Dies erfolgt durch vorliegenden Werkvertrag über die Erbringung von Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen („F&E DL“), der die Rechte und Pflichten der jeweiligen Vertragspartner sowie die Grundsätze der Zusammenarbeit regelt.

Die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH („FFG“) wurde mit gesonderter Vereinbarung ausdrücklich bevollmächtigt und beauftragt im Namen und Auftrag der ASFINAG und/oder der ÖBB sowie im Namen und auf Rechnung des BMVIT tätig zu werden. Die Auftraggeber haben die FFG ausdrücklich bevollmächtigt, die Rechte und Pflichten der Auftraggeber gegenüber den Auftragnehmern auszuüben, zu erfüllen und zu ändern sowie sämtliche hierzu erforderliche Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen.

Die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft ist im Namen und auf Rechnung des Bundes tätig, daher kommt weder das „Reverse Charge“-Verfahren noch eine umsatzsteuerliche Haftungsbestimmung für die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft zur Anwendung.

II. Ansprechpartner

1. Die FFG fungiert als erster Ansprechpartner des Auftragnehmers und dient als Schnittstelle zu den Auftraggebern.
2. Zur Klarstellung wird festgehalten, dass von der Vertretung durch die FFG in Bezug auf die Auftraggeber ASFINAG und ÖBB die Rechnungslegung und die Entgeltauszahlung nicht umfasst sind (Pkte. VI und VII).
3. Der Auftragnehmer hat einen Ansprechpartner zu benennen. Im Falle einer Auftragnehmergemeinschaft ist die zwischen ihren Beteiligten nachweislich und einvernehmlich erfolgte Benennung eines Hauptauftragnehmers aus ihrem Kreis erforderlich, der gegenüber der FFG und der Auftraggeber als koordinierende und projektleitende Stelle sowie als erster Ansprechpartner auftritt (im Folgenden auch „Auftragnehmer“).
4. Die FFG und der Auftragnehmer haben sich wechselseitig Kontaktpersonen und Kontaktdaten schriftlich bekanntzugeben. Die Kontaktperson ist mit einer unbeschränkten und unbeschränkbarer Vollmacht auszustatten. Für den Fall der Nichterreichbarkeit ist auch ein Ansprechpartner-Stellvertreter (ebenfalls mit einer

unbeschränkten und unbeschränkbarer Vollmacht) namhaft zu machen. Allfällige Änderungen dieser Daten sind unverzüglich zu aktualisieren.

5. Sämtliche personenbezogene Aussagen sind geschlechtsneutral zu verstehen. Insbesondere sind mit „Auftragnehmer“ sowohl die Auftragnehmerin als auch der Auftragnehmer gemeint.

III. Auftragnehmer

1. Ein Auftragnehmer im Sinne dieses Vertrages ist der Vertragspartner der Auftraggeber.
2. Als „Auftragnehmer“ im Sinne dieses Vertrages sind weiters sämtliche Auftragnehmer, die einer Auftragnehmergemeinschaft angehören, zu verstehen.
3. Als Hauptauftragnehmer ist jener Vertragspartner bezeichnet, der im Rahmen einer Auftragnehmergemeinschaft die koordinierende und führende Rolle gemäß Pkt. II. Z. 3 inne hat, und dem aus dieser Eigenschaft besondere im Folgenden benannte Rechte und Pflichten, insbesondere hinsichtlich Berichterstattung und Rechnungslegung zukommen.

Klargestellt wird, dass der Hauptauftragnehmer – ungeachtet seiner besonderen Rechte und Pflichten aus dieser Funktion – auch sämtlichen, in diesem Vertrag dem Auftragnehmer zugeordneten Rechten und Pflichten nachzukommen hat.

4. Ist der Auftragnehmer eine Auftragnehmergemeinschaft, so sind die Partner dem Auftraggeber solidarisch verpflichtet. Fällt ein Partner weg, bleibt der Vertrag über die noch zu erbringenden Leistungen mit den verbleibenden Partnern bestehen, der Auftraggeber ist jedoch zur vorzeitigen Auflösung gemäß Pkt. XI berechtigt.

IV. Leistungsgegenstand

1. Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Erbringung der F&E DL „XXX“ gemäß den Vorgaben und Auflagen des Bewertungsgremiums sowie der „Leistungsbeschreibung für Finanzierungsansuchen“ des Auftragnehmers vom XXX.
2. Folgende Vorgaben und Auflagen wurden vom Bewertungsgremium definiert:
- ...
3. Der Leistungsgegenstand umfasst sämtliche für die Erfüllung dieser Verpflichtung erforderlichen und zweckmäßigen Leistungen, auch wenn sie im Vertrag nicht ausdrücklich angeführt sind.
4. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggebern über den Verlauf der Arbeit zu berichten.

5. Die Berichte sind nach folgenden Zeitplan via Berichtsfunktion des eCall Systems an die FFG zu übermitteln:
 - Zwischenbericht: ...
 - Endbericht: ...
6. Der Auftragnehmer ist weiters verpflichtet,
 - o den Auftraggebern für Auskünfte zur Verfügung zu stehen;
 - o Berichte innerhalb der vereinbarten Fristen zu übersenden;
 - o auf Antrag und nach Bedarf der Auftraggeber Berichte außerhalb der vereinbarten Berichtspflichten gemäß Z. 3 zu erstellen;
 - o auf Antrag der Auftraggeber an beispielsweise Besprechungen oder Präsentationen teilzunehmen;
 - o Umstände, die die Fortsetzung des Vertrages unmöglich erscheinen lassen oder die Umsetzung des Vorhabens erschweren oder gefährden könnten, den Auftraggebern unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen.
7. Im Falle einer Auftragnehmergemeinschaft hat die Berichterstattung der einzelnen Auftragnehmer an den Hauptauftragnehmer zu erfolgen, dem in weiterer Folge die geordnete Berichtslegung an die Auftraggeber zukommt.
8. Die Weitergabe von Leistungen an in der Ausschreibung nicht bekanntgegebene Subunternehmer bedarf der schriftlichen Zustimmung der Auftraggeber. Voraussetzung dafür ist jedenfalls, dass der betreffende Subunternehmer über die zur Erbringung seines Leistungsteils erforderliche Eignung verfügt.
9. Der Auftragnehmer wird bei der Durchführung des Vertrages die erforderliche Sorgfalt anwenden, der es zur Durchführung der vertragsgegenständlichen Leistung bedarf. Der Auftragnehmer wird seine Verpflichtungen auf Basis des aktuellen Standes von Wissenschaft und Technik erfüllen.

V. Vertragslaufzeit

1. Die Laufzeit dieses Vertrages beginnt mit Datum und endet mit Datum. Die im § 2 festgelegten Leistungen sind innerhalb dieses Zeitraumes zu erbringen.
2. Die in Pkt. IV festgelegten Leistungen sind innerhalb des in Z. 1 genannten Zeitraumes zu erbringen.
3. Erkennt der Auftragnehmer, dass die Ausführungsfristen nicht eingehalten werden können, so ist dies unverzüglich den Auftraggebern begründet schriftlich mitzuteilen. Etwaige Ansprüche der Auftraggeber (insbesondere Minderung des vereinbarten Pauschalentgelts), die sich aus der nicht fristgemäßen Erfüllung des Vertrages ergeben, bleiben davon jedoch unberührt.

VI. Entgelt

1. Für die unter Pkt. IV genannten Leistungen gebührt dem Auftragnehmer ein Pauschalentgelt in Höhe von EUR XXX exkl. USt. Mit diesem Pauschalentgelt sind sämtliche Tätigkeiten abgegolten, die zur Erbringung der Leistung notwendig sind. Weiters sind damit die nicht ausschließlichen Nutzungsrechte eingeräumt.
2. In der Rechnung ist die zu leistende Umsatzsteuer getrennt auszuweisen. Die vom Auftragnehmer zu legende Rechnung hat den österreichischen Rechnungslegungsvorschriften zu entsprechen. Die Auszahlung des Entgelts oder Teilen davon folgt nachstehendem Zahlungsplan und setzt im Falle der Auftraggeber ÖBB und / oder ASFINAG die Rechnungslegung gemäß Pkt. VII. an die Auftraggeber durch den Auftragnehmer oder, im Falle einer Auftragnehmergemeinschaft durch den Hauptauftragnehmer, voraus. Daraus ergibt sich für den vorliegenden Leistungsgegenstand ein maximales Entgelt inklusive Umsatzsteuer(Gesamtpreis) von:

(Haupt-)Auftragnehmer:

netto	EUR xxxxx,--
UST xx %	EUR xxxxx,--
Summe	EUR xxxxx,--

(Im Falle einer Auftragnehmergemeinschaft) Auftragnehmer 2:

netto	EUR xxxxx,--
UST xx %	EUR xxxxx,--
Summe	EUR xxxxx,--

3. Die Auszahlung des Entgelts oder Teilen davon folgt nachstehendem Zahlungsplan und setzt im Falle der Auftraggeber ÖBB und / oder ASFINAG die Rechnungslegung gemäß Pkt. VII. an die Auftraggeber durch den Auftragnehmer oder, im Falle einer Auftragnehmergemeinschaft durch den Hauptauftragnehmer, voraus.

Zahlungsplan BMVIT	EUR (exkl. USt)	EUR (inkl. USt)
1. Rate nach Abschluss des Werkvertrages F&E DL und Rechnungslegung	xxx	xxx
2. Rate nach Approbation des Zwischenberichtes und der Zwischenabrechnung	xxx	xxx
3. Endrate nach Approbation des Endberichtes und der Schlussrechnung	xxx	xxx

Zahlungsplan ASFINAG	EUR (exkl. USt)	EUR (inkl. USt)
1. Rate nach Abschluss des Werkvertrages F&E DL und Rechnungslegung	xxx	xxx
2. Rate nach Approbation des Zwischenberichtes und der Zwischenabrechnung	xxx	xxx
3. Endrate nach Approbation des Endberichtes und der Schlussrechnung	xxx	xxx

Zahlungsplan ÖBB	EUR (exkl. USt)	EUR (inkl. USt)
1. Rate nach Abschluss des Werkvertrages F&E DL und Rechnungslegung	xxx	xxx
2. Rate nach Approbation des Zwischenberichtes und der Zwischenabrechnung	xxx	xxx
3. Endrate nach Approbation des Endberichtes und der Schlussrechnung	xxx	xxx

4. Die Überweisung erfolgt auf das bekanntzugebende Konto des (Haupt-/Auftragnehmers:

Kontoinhaber:

Bankbezeichnung:

IBAN:

BIC:

VII. Rechnungslegung / Zahlungskonditionen

1. Es wird festgehalten, dass die Konstruktion der Initiative Verkehrsinfrastrukturforschung 2016 - 2020 fordert, das jeweilige Entgelt oder Teile davon sowie die Endabrechnung allen Auftraggebern zu gleichen Teilen in Rechnung zu stellen. Soweit der zu leistende Entgeltbetrag auf die ASFINAG oder die ÖBB entfällt, hat der Auftragnehmer den jeweils auf die ASFINAG und / oder die ÖBB entfallenden Anteil gemäß den unter Pkt VI vereinbarten Zahlungsplan in Rechnung zu stellen.

Die Verrechnung und Entgeltleistung des BMVIT-Anteils erfolgt durch die FFG.

Die beim jeweiligen Auftraggeber zu verwendende Rechnungsadresse sowie Auftragsnummer wird dem Auftragnehmer mit gesonderten Schreiben nach Vertragsabschluss bekannt gegeben.

2. Die Rechnungslegung an die Auftraggeber obliegt dem Auftragnehmer, im Falle einer Auftragnehmergemeinschaft dem Hauptauftragnehmer. Die Regelung der Aufteilung der an den Hauptauftragnehmer ausbezahlten Beträge zwischen den Beteiligten der Auftragnehmergemeinschaft ist nicht Gegenstand dieses Vertrages, sondern obliegt einer allfälligen Vereinbarung im Innenverhältnis der Auftragnehmergemeinschaft.
3. Im Falle einer Auftragnehmergemeinschaft besteht die Rechnungslegung aus Einzelrechnungen der jeweiligen Auftragnehmer. Der Hauptauftragnehmer sammelt die Einzelrechnungen und übermittelt die Einzelrechnungen inkl. einer Auflistung an den Auftraggeber.
4. Im Falle einer Auftragnehmergemeinschaft erfolgen die Zahlungen des Auftraggebers an den Hauptauftragnehmer hinsichtlich der anderen Partner mit schuldbefreiender Wirkung. Der Hauptauftragnehmer ist verpflichtet, vom Auftraggeber eingehende Zahlungen unverzüglich an die einzelnen Partner weiterzuleiten. Dazu ist von jedem Partner pro Rate jeweils eine Rechnung zu richten.
5. Im Falle einer Auftragnehmergemeinschaft ist daher jene Kontoverbindung bekannt zu geben, an die die Auftraggeber mit schuldbefreiender Wirkung gegenüber der Auftragnehmergemeinschaft leisten können
6. Eine Haftung der Auftraggeber für eine zweckwidrige Verwendung der von ihnen ordnungs- und vereinbarungsgemäß an den Hauptauftragnehmer ausbezahlten Beträge gegenüber den Beteiligten an der Auftragnehmergemeinschaft ist ausgeschlossen.
7. Die Rechnungslegung erfolgt laut Zahlungsplan gemäß Pkt. VI Z. 3 und setzt jeweils die ausdrückliche Freigabe und Aufforderung durch die Auftraggeber voraus. Die Schlussrechnungen an die Auftraggeber sind im Vorfeld der FFG zur Vorprüfung zu übermitteln. Im Falle einer positiven Vorprüfung wird die FFG den Auftragnehmer zur endgültigen Rechnungslegung an die Auftraggeber auffordern. Ist das BMVIT einer der Auftraggeber so wird der jeweilige Rechnungsbetrag von der FFG an den Auftragnehmer zur Überweisung gebracht. Mit der Leistung des Pauschalentgelts sind sämtliche vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen abgegolten.
8. Für die Approbation von Berichten als Voraussetzung für die Rechnungslegung steht dem Auftraggeber eine Frist von 60 Tagen ab Einlangen der vollständigen Unterlagen bei der FFG, die eine Vorprüfung der Berichte durchführt, zu.
9. Das Entgelt ist binnen 30 Tagen nach erfolgter Abnahme, spätestens jedoch 30 Tage nach Rechnungseingang, auf das vom Auftragnehmer bekanntgegebene Konto zu überweisen. Spätestens jedoch 30 Tage nach Rechnungseingang, sofern die Rechnung nach Abnahme gelegt wurde.
10. Auf Anfrage des Auftraggebers hat der Auftragnehmer die Sach- und Personalkosten sowie die Umsatzsteuer in der Rechnung getrennt auszuweisen. Der zahlenmäßige Nachweis muss grundsätzlich durch Originalbelege nachweisbare Aufgliederung aller mit der erbrachten Leistung zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben umfassen. Der Nachweis kann mittels Rechenkopien und Kopien der Zahlungsnachweise erbracht werden, soweit die Einsichtnahme in die Originalbelege oder deren nachträgliche Vorlage vorbehalten wird. Die Übermittlung von Belegen kann auch in elektronischer Form erfolgen, wenn die vollständige, geordnete,

inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe gewährleistet ist und die Einsichtnahme in die Originalbelege oder deren nachträgliche Vorlage vorbehalten wird.

VIII. Immaterialgüterrechte

1. Neuschutzrechte: Den Auftraggebern werden jeweils umfassende (d. h. inhaltlich und räumlich unbeschränkte sowie zeitlich unbefristete) und nicht ausschließliche Nutzungsrechte an sämtlichen Projektergebnissen eingeräumt. Als Projektergebnisse gelten sämtliche Erkenntnisse, gesetzlichen Immaterialgüterrechte (insb. Kennzeichenrechte, Patente, Gebrauchsmuster, Schutzzertifikate, Halbleiterschutzrechte, Urheberrechte, dem Urheberrecht verwandte Schutzrechte und Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse), Anregungen, Ideen, Entwürfe, Gestaltung, Vorschläge, Muster, Versuchsanordnungen, Modelle, Erfindungen, Verfahren, Rechenprogramme und sonstige Schöpfungen des menschlichen Intellekts, die bei der Durchführung des gegenständlichen Vertrags entstehen werden. Sämtliche Projektergebnisse sind vom Auftragnehmer zu dokumentieren.
2. Altschutzrechte: Der Auftragnehmer erteilt den Auftraggebern ferner unwiderrufliche und nichtausschließliche Nutzungsrechte an jenen bestehenden Schutzrechten und Arbeitsergebnissen, die erforderlich sind, um das nach Z 1 erteilte Nutzungsrecht verwenden zu können. Dies gilt dann nicht, wenn dem Recht des Auftraggebers Verpflichtungen des Auftragnehmers gegenüber Dritten entgegenstehen, die bereits bei Vertragsabschluss bestanden haben und den Auftraggebern bereits vor Vertragsabschluss offengelegt wurden.
3. Alle Auftraggeber sind unabhängig voneinander berechtigt, von den ihnen eingeräumten Neuschutzrechten (siehe Z. 1.) nicht übertragbare, nicht ausschließliche Subnutzungsrechte an Dritte für den eigenen Bedarf, öffentliche Aufträge, staatliche Maßnahmen zur Förderung von Wissenschaft und Technik oder gemeinsame Programme mit anderen in- und ausländischen Einrichtungen der öffentlichen Hand zu erteilen, sämtliche Projektergebnisse selbständig weiter zu entwickeln oder Dritte mit der Weiterentwicklung (beispielsweise in Folgeausschreibungen zur Entwicklung eines Prototypen) zu beauftragen. Die den Auftraggebern eingeräumten Nutzungsrechte umfassen auch das Recht zur Bearbeitung und sonstigen Änderung, zur Verbreitung, zum Vortrag, zur Wiedergabe und der Zurverfügungstellung (Änderungsrechte).
4. Der Auftragnehmer hat auf Verlangen Dritter diesen zu nicht diskriminierenden, branchenüblichen Bedingungen ein nicht ausschließliches und nicht übertragbares Nutzungsrecht an sämtlichen Altschutzrechten im Sinne der Z.2. zur Benutzung für die in Z.3 genannten Zwecke zu erteilen.
5. Führt die vertragsgegenständliche Leistungserbringung des Auftragnehmers zu eintragungsfähigen Projektergebnissen (z. B. zu einer technischen Erfindung, die patent- oder gebrauchsmusterfähig ist oder wurde ein Halbleitererzeugnis, ein Geschmacksmuster oder eine Marke entwickelt, welches/welche schutzfähig ist) im Sinne der Z. 1, sind die Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen und – das Einverständnis der Auftraggeber vorausgesetzt – das Patent-, oder Gebrauchsmuster, oder Halbleiter- oder Marken oder Musterschutzrecht anzumelden.

6. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle erforderlichen Schritte zu unternehmen, um die Geltendmachung der Immaterialgüterrechte gemäß den gesetzlichen Vorschriften und Erfordernissen sicherzustellen.
7. Den Auftraggebern steht es frei, sämtliche Projektergebnisse im Sinne der Z. 1 Dritten im Rahmen von Publikationen zugänglich zu machen. Eine vorherige Abstimmung mit den Auftragnehmern ist nicht erforderlich.
8. Auch den Auftragnehmern stehen umfassende (d. h. inhaltlich, räumlich und zeitlich unbeschränkte) und nicht ausschließliche Nutzungsrechte und Verwertungsrechte an sämtlichen Projektergebnissen im Sinne der Z. 1 zu.
9. Der Auftragnehmer hat den Auftraggebern die einer Verwertung der Arbeitsergebnisse entgegenstehenden Schutzrechte und Schutzrechtsanmeldungen zu ermitteln und dies (soweit nicht bereits im Angebot erfolgt) den Auftraggebern unverzüglich mitzuteilen; ebenso, unter welchen Voraussetzungen nach seiner Ansicht dennoch eine Nutzung möglich erscheint.
10. Der Auftragnehmer hat durch vertragliche Vereinbarung mit Dritten (z. B. mit seinen Mitarbeitern, Subunternehmern, Zulieferanten etc.) sicherzustellen, dass er über sämtliche im Zuge der Vertragsdurchführung entstehenden Projektergebnisse des Dritten in der Weise verfügt, dass er seinen Verpflichtungen nach diesem Vertrag nachkommen kann.
11. Immaterialgüterrechtliche Angelegenheiten zwischen den Auftragnehmern sind nicht Gegenstand dieser Vereinbarung und zwischen den Beteiligten einer Auftragnehmergemeinschaft im Innenverhältnis zu klären. Jegliche diesbezügliche Haftung der Auftraggeber ist ausgeschlossen.

IX. Haftung

1. Der Auftragnehmer haftet für die Erfüllung sämtlicher vorgegebener Leistungsmerkmale sowie Einhaltung der vertraglich vorgesehenen Fristen.
2. Der Auftragnehmer haftet ferner den Auftraggebern für sämtliche Schäden, die von ihm oder seinen Erfüllungsgehilfen im Zuge der Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistung dieses Vertrages verursacht werden.
3. Der Auftragnehmer haftet weiters für die Einhaltung der Bestimmungen dieses Vertrages sowie für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Auflagen.
4. Wird seitens der Auftraggeber ihre Infrastruktur zur Verfügung gestellt, so ist der Auftragnehmer zur pfleglichen Behandlung der zur Verfügung gestellten Infrastruktur verpflichtet. Unter pflegliche Behandlung fällt auch die Beseitigung von allfälligen Abfällen sowie die Ergreifung von sämtlichen erforderlichen Schutzmaßnahmen gegenüber Dritten, insbesondere den betroffenen Verkehrsteilnehmern und Kunden. Kommt der Auftragnehmer dieser Verpflichtung nicht nach, so sind die Auftraggeber zur Ersatzvornahme auf Rechnung des Auftragnehmers berechtigt.

Es gilt als vereinbart, dass der Auftragnehmer ein allfälliges Pilotgebiet nicht ohne Abstimmung und vorherige schriftliche Zustimmung des betroffenen Auftraggebers benützen darf. Im Falle der Zurverfügungstellung der Infrastruktur hat der Umfang der

Nutzung bzw. die Setzung von sämtlichen Maßnahmen im steten Einvernehmen mit dem Auftraggeber zu erfolgen. Der Auftragnehmer ist zur Befolgung der Anordnungen des Auftraggebers verpflichtet und nicht berechtigt, Maßnahmen zu setzen, die zu einer Gefährdung der Verkehrsteilnehmer und/oder Kunden oder einer nachhaltigen Beeinträchtigung des Verkehrs führt.

5. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Auftraggeber von allen Ansprüchen Dritter, welche im Zusammenhang mit der Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistung gegenüber den Auftraggebern geltend gemacht werden, schad- und klaglos zu halten.
6. Der Höhe nach ist die Haftung bei Vorliegen leichter Fahrlässigkeit mit der Höhe der Auftragssumme begrenzt.

X. Eidesstattliche Erklärung

1. Der Auftragnehmer erklärt hiermit an Eides statt, dass kein Insolvenzverfahren eingeleitet wurde oder dass kein Insolvenzantrag mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wurde und dass sich der Auftragnehmer nicht in Liquidation befindet. Der Auftragnehmer verfügt über alle notwendigen Genehmigungen und Befugnisse um die im Angebot und im Vertrag dargestellten Leistungen ordnungsgemäß erbringen zu können.

XI. Vorzeitige Auflösungsgründe

2. Den Auftraggebern steht das Recht zu, die Auflösung des Vertrages zu begehren, sowie das Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung zum jeweils Monatsletzten dann aufzulösen,
 - wenn Umstände vorliegen, welche die ordnungsgemäße Erfüllung des Auftrages offensichtlich unmöglich machen,
 - wenn eine wesentliche Vertragsverletzung vorliegt,
 - wenn durch den Auftragnehmer die verwaltungsrechtlichen, gewerbebehördlichen oder sonstigen gesetzlichen Bestimmungen oder Auflagen im Zusammenhang mit der Erbringung der Dienstleistung nicht eingehalten werden,
 - wenn der Auftragnehmer vorsätzlich Handlungen setzt, die den Auftraggebern Schaden zufügen, insbesondere wenn er für die Auftraggeber, nachteilige, gegen die guten Sitten oder gegen den Grundsatz des Wettbewerbes verstoßende Abreden trifft,
 - wenn der Auftragnehmer unmittelbar oder mittelbar Organen der Auftraggeber, die mit dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind, den guten Sitten widersprechende Vorteile verspricht oder zuwendet oder Nachteile androht oder zufügt,
 - wenn der Auftragnehmer selbst oder eine von ihm zur Erfüllung des Auftrages herangezogene Person Verschwiegenheits- und Datenschutzpflichten verletzt.
3. Erklärt ein Auftraggeber nach einer dieser Bestimmungen den sofortigen Rücktritt vom Vertrag, so verliert der Auftragnehmer jeden Anspruch auf das Pauschalentgelt,

soweit er nicht bereits eine für den Auftraggeber verwertbare Teilleistung erbracht hat.

4. Bereits geleistete Zahlungen sind insoweit unverzüglich zurück zu erstatten. Trifft den Auftragnehmer ein Verschulden am Eintritt des Rücktrittsgrundes, hat er den Auftraggebern (unbeschadet allfälliger weiterer Schadenersatzansprüche), die durch eine allfällige Beauftragung eines Dritten erwachsenden Mehrkosten zu ersetzen.

XII. Verwendung von personenbezogenen Daten durch die Auftraggeber

1. Der Auftragnehmer nimmt zur Kenntnis, dass die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung dieses Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten von den Auftraggebern für Zwecke des Abschlusses und der Abwicklung des Vertrages, deren Verwendung eine wesentliche Voraussetzung für die Wahrnehmung einer den Auftraggebern gesetzlich übertragenen Aufgabe, oder sonst gemäß §§ 7 bis 9 des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, idgF, zulässig ist, von den Auftraggebern für Zwecke des Abschlusses und der Abwicklung des Vertrages, der Wahrnehmung der den Auftraggebern gesetzlich übertragenen Aufgaben und für Kontrollzwecke verwendet werden.
2. In diesem Rahmen werden die Daten gegebenenfalls insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes (u.a. § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes, BGBl. Nr. 144/1948, idgF), des Bundesministeriums für Finanzen (u.a. §§ 43 bis 47 des Bundeshaushaltsgesetzes, BGBl. Nr. 213/1986, idgF) sowie der Europäischen Union nach den entsprechenden unionsrechtlichen Bestimmungen übermittelt oder offengelegt.
3. Der Auftragnehmer nimmt zur Kenntnis, dass der Auftraggeber verpflichtet ist Medienkooperationen und Medienförderungen gemäß des Medientransparenzgesetzes, BGBl. I Nr. 125/2011, in der jeweils geltenden Fassung, bekanntzugeben.

XIII. Verschwiegenheitspflicht

1. Die Vertragspartner verpflichten sich wechselseitig, alle im Rahmen der gegenständlichen Vertragserfüllung erlangten Informationen und Kenntnisse geheim zu halten, es sei denn, dass deren Weitergabe an Dritte für die vertragsgemäße Leistungserbringung unabdingbar ist. Diesfalls ist die Weitergabe der Informationen und Kenntnisse an die Zustimmung der Auftraggeber gebunden.
2. Diese Verschwiegenheitspflicht bleibt über die vereinbarte Vertragslaufzeit hinaus unbeschränkt aufrecht.
3. Im Rahmen der Initiative Verkehrsinfrastrukturforschung 2016 – 2020 werden alle Ergebnisse der F&E DL veröffentlicht. Die Entscheidung über Zeitpunkt, Umfang und Form der Veröffentlichung treffen dabei ausschließlich die Auftraggeber.

XIV. Aufbewahrung

1. Der Auftragnehmer wird alle Unterlagen für die Dauer des gesetzlich vorgesehen Zeitraumes aufbewahren.

XV. Schlussbestimmungen

1. Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses.
2. Die Vertragspartner vereinbaren für sämtliche aus dem Vertragsverhältnis entstehenden Streitigkeiten gemäß § 104 JN die Zuständigkeit des Handelsgerichtes in Wien.
3. Die Anwendung ausschließlich österreichischen Rechts unter ausdrücklichem Ausschluss der Kollisionsnormen und des UN-Kaufrechts wird vereinbart.
4. Die Abtretung von Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag durch den Auftragnehmer ist ausgeschlossen.
5. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht. Die Partner verpflichten sich vielmehr, die unwirksame Regelung durch eine solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt.
6. Dieser Vertrag wird in so vielen Ausfertigungen errichtet, sodass eine Ausfertigung der Hauptauftragnehmer und je eine Ausfertigung die Auftraggeber erhalten.

XVI. Vertragsbestandteile

1. Folgende Dokumente gelten als integrierende Bestandteile dieses Vertrages:
 - Leitfaden für ko-finanzierte Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen Version 2.0 vom 01.10.2015
 - das Anbot des Auftragnehmers: „Inhalt des Angebotes“ vom XXX
2. Für den Fall, dass sich in diesem Vertrag und seinen unter Z. 1 genannten Bestandteilen widersprüchliche Bestimmungen finden, so sind die Vertragsbestandteile in nachstehender Reihenfolge heranzuziehen:
 1. Werkvertrag über die Erbringung von Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen samt den Vorgaben und Auflagen des Bewertungsgremiums
 2. Leitfaden für ko-finanzierte Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen Version 2.0 vom 01.10.2015
 3. das Anbot des Auftragnehmers: „Inhalt des Angebotes“ vom XXX

Für die Auftraggeber:

Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH (FFG)

im Namen und Auftrag

der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft und / oder

der ÖBB-Infrastruktur AG sowie

im Namen und auf Rechnung des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie

Wien, am _____

Dr. Henrietta EGERTH-STADLHUBER
Geschäftsführerin

Dr. Klaus PSEINER
Geschäftsführer

Auftragnehmer:

Unternehmen

_____, am _____

(firmenmäßige Zeichnung: Unterschrift samt Stampiglie)

Name in Blockschrift

Unternehmen

_____, am _____

(firmenmäßige Zeichnung: Unterschrift samt Stampiglie)

Name in Blockschrift

Unternehmen

_____, am _____

(firmenmäßige Zeichnung: Unterschrift samt Stampiglie)

Name in Blockschrift